

Aktenzeichen:  
7 O 317/19



# Landgericht Frankenthal (Pfalz)

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas H. Paul, LL.M., Im Steini-  
gen Graben 28 a, 63571 Gelnhausen

gegen

Schick-Leasing GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Schick,  
Landwehrstraße 33, 67346 Speyer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

wegen Widerruf aus Leasingvertrages

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Blum, den Richter am Amtsgericht Dr. Häbe und den Richter am Landgericht Dr. Wiederhold am 17.01.2020 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger einen Betrag von 2.000,00 € zu zahlen.
  2. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus und in Verbindung mit dem bereits beendeten Leasingvertrag Nr.12304 über das Fahrzeug BMW 520d Touring mit der FIN \_\_\_\_\_ abgegolten und

erledigt, gleich ob diese bekannt oder unbekannt sind, gleich ob diese bereits fällig sind oder erst fällig werden und gleich aus welchem Rechtsgrund.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleiches tragen der Kläger 88 %, die Beklagte 12 %.
4. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

II. Der Streitwert wird auf 17.144,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Blum  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Häbe  
Richter  
am Amtsgericht

Dr. Wiederhold  
Richter  
am Landgericht

Beglaubigt:

(Walther), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)